

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 47

Helmstedt, den 28.11.2002

55. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

231.	Bekanntmachung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Süplingenburg	494
232.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Jugendhilfeausschuß	500
233.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuß für berufs- und allgemeinbildende Schulen	501
234.	Sitzung des Kreistages	502

B. Nichtamtlicher Teil

Hundesteuersatzung der Gemeinde Süplingenburg

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 (1) der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.2001 (Nds. GVBl. S. 383) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Süplingenburg in seiner Sitzung am 12. September 2002 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter eines Hundes gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Absatz 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Ist die Hundehalterin/der Hundehalter nicht zugleich Eigentümerin/Eigentümer des Hundes, so haftet neben der Hundehalterin/dem Hundehalter die Eigentümerin/der Eigentümer für die Steuer.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a. für den ersten Hund	33,00 Euro
b. für den zweiten Hund	54,00 Euro
c. für den dritten Hund	66,00 Euro

- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4/5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.
- (3) Für Kampfhunde gelten die Sonderregelungen des § 11.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Stadt/Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
 4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzseinheiten gehalten werden;
 5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
 6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
 7. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf **50 v.H.** zu ermäßigen für das Halten von
 1. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 500 m entfernt liegen;
 2. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 3. abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
 4. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshund verwendet werden und eine anerkannte Prüfung abgelegt haben (das Prüfungszeugnis darf nicht älter als 2 Jahre sein)
 5. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (3) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Samtgemeinde Nord-Elm zugegangen ist.

§ 6 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes

Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbst gezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 7 Abs. 1) im Laufe eines Kalenderjahres, ist der Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 7 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 S. 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.

§ 9 Anzeige und Auskunftspflicht

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat es binnen einer Woche bei der Samtgemeinde Nord-Elm schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Samtgemeinde Nord-Elm schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundhalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde Süpplingenburg wegzieht.

Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Samtgemeinde Nord-Elm anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Samtgemeinde Nord-Elm die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Samtgemeinde Nord-Elm auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i.V.m. § 93 AO).

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - entgegen § 9 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 9 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
 - entgegen § 9 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 9 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 9 Abs. 4 S. 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
 - entgegen § 9 Abs. 4 S. 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
 - entgegen § 9 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 11 Kampfhunde

Kampfhunde sind solche Hunde, die in §§ 1 und 2 der Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere (Gefahrtier-Verordnung) vom 05.07.2000 (Nds. GVBl. S. 149) in der jeweils gültigen Fassung genannt werden.

§ 11a Steuermaßstab und Steuersätze für Kampfhunde

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Kampfhunde bemessen. Sie beträgt jährlich für alle Kampfhunde :
- | | |
|------------------------------|-------------|
| a. für den ersten Kampfhund | 330,00 Euro |
| b. für den zweiten Kampfhund | 540,00 Euro |
| c. für den dritten Kampfhund | 660,00 Euro |
- (2) Für Kampfhunde besteht keine Möglichkeit, steuerbefreit oder steuerermäßigt gehalten zu werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Süplingenburg vom 02.03.2000 außer Kraft.

Süplingenburg, den 12.11.2002

gez. Klaus-Dieter Groß

(L.S.)

Bürgermeister

Anlage zu § 11 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Süpplingenburg

Kampfhunde der im Sinne des in § 11 genannten Vorschrift sind insbesondere:

- Bullterrier
- American Staffordshire Terrier
- Pit Bull Terrier
- Bullmastiff
- Dobermann
- Dogo Argentino
- Fila Brasileiro
- Kaukasischer Owtscharka
- Mastiff
- Mastin Espanol
- Mastino Napoletano
- Rottweiler
- Staffordshire Bullterrier
- Tosa-Inu und
- Kreuzungen mit den aufgeführten Hunden dieser Rassen oder dieser Typen.

ABl.-Nr. 47 vom 28.11.2002

232. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt:
hier: Jugendhilfeausschuß

Am Montag, dem 02.12.2002, findet um 14.30 Uhr im Jugendraum der Kirchengemeinde St. Ludgeri, Am Ludgerihof 1, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

Im Anschluß an die Sitzung besteht die Möglichkeit, die sog. „Teichscheune“ (*Jugendwerkstatt „Holzwurm“ des Caritasverbandes für den Landkreis Helmstedt*) zu besichtigen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlußfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 4. öffentlichen Sitzung am 05.09.2002
5. Einwohnerfragestunde (§§ 18, 22 Abs. 2 der Kreistagsgeschäftsordnung) von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Bericht über konzeptionelle Änderungen der Jugendwerkstatt „Holzwurm“ des Caritasverbandes für den Landkreis Helmstedt
7. Projekt „Aktiv mit Motivationscoach und Qualifizierungslotse an Haupt- und Sonderschulen in der Region Braunschweig, Salzgitter und Schöningen zur Herstellung der Ausbildungsfähigkeit, Berufsorientierung zur Vollausbildung und Begleitung in Ausbildung und Arbeitsbeginn mit nachhaltigen berufspraktischen Trainingsfeldern“;
hier: Beteiligung der Hauptschule mit Orientierungsstufe Eichendorffschule
8. Entwurf des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2003;
hier: Vorgesehene Haushaltsansätze für den Jugendamtsbereich
9. Entscheidungen über Widersprüche in Jugendhilfeangelegenheiten;
hier: Statistik über die Entwicklung von Widersprüchen
10. Jugendhilfeplanung
– Sachstandsbericht -
11. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 20.11.2002

LANDKREIS HELMSTEDT

Der Oberkreisdirektor

gez. Kilian

233. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt:
hier: Ausschuß für berufs- und allgemeinbildende Schulen

Am Dienstag, dem 03.12.2002, findet um 15.00 Uhr im großen Sitzungssaal im Kreishaus 1, Südertor 6, 38350 Helmstedt, Zimmer 201, eine Sitzung des Ausschusses für berufs- und allgemeinbildende Schulen statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlußfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 4. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für berufs- und allgemeinbildende Schulen vom 16.09.2002
5. Einwohnerfragestunde
Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Programm- und Netzwerkbetreuung an den Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Helmstedt
7. Einrichtung einer Berufsfachschule „Informatik“ an den Berufsbildenden Schulen für den Landkreis Helmstedt
8. Anfragen und Mitteilungen
– berufsbildende Schulen –
9. Gewährung von Zuweisungen sowie Gewährung und Aufnahme von Darlehen aus Mitteln der Kreisschulbaukasse im Haushaltsjahr 2002
10. Einrichtung von Ganztagschulen und anderen Ganztagszentren
11. Etwaige Einrichtung einer Integrierten Gesamtschule (IGS) im Landkreis Helmstedt
hier: Auswertung der Erziehungsberechtigtenbefragung und Votum des Kreistages zum schulrechtlichen Bedürfnis für eine IGS pp.
Anträge der CDU-Kreistagsfraktion vom 28.10.2002 betreffend die Aufhebung der Erziehungsberechtigtenbefragung zum Schulbesuchswunsch und vom 08.11.2002 betreffend die Auswertung dieser Befragung
12. Anfragen und Mitteilungen
– allgemeinbildende Schulen -

Helmstedt, den 25.11.2002

LANDKREIS HELMSTEDT

Der Oberkreisdirektor

gez. Kilian

ABl.-Nr. 47 vom 28.11.2002

234. Sitzung des Kreistages

Am Freitag, dem 06.12.2002, findet um 12.00 Uhr im Juleum in Helmstedt eine Sitzung des Kreistages statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlußfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift über die 6. öffentliche Sitzung des Kreistages vom 01.11.2002
5. Einwohnerfragestunde
 - für Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Anfragen von Kreistagsabgeordneten
7. Besetzung von Ausschüssen
 - Antrag der CDU-Kreistagsfraktion -
8. Abfallwirtschaft im Landkreis Helmstedt;
hier: Änderung der Abfallentsorgungs- und der Abfallgebührensatzung für das Jahr 2003
9. Etwaige Einrichtung einer Integrierten Gesamtschule (IGS) im Landkreis Helmstedt;
hier: Auswertung der Erziehungsberechtigtenbefragung und Votum des Kreistages zum schulrechtlichen Bedürfnis für eine IGS pp.
sowie Anträge der CDU-Kreistagsfraktion vom 28.10.2002 betreffend die Aufhebung der Erziehungsberechtigtenbefragung zum Schulbesuchswunsch und vom 08.11.2002 betreffend die Auswertung dieser Befragung
10. Schriftlich vorliegende Anregungen und Beschwerden zu Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
 - Antrag auf Bildung eines Kreissenioresenbeirates
 - Antrag der Senioren-Union des CDU-Kreisverbandes Helmstedt –
11. Mitteilungen des Landrates und des Oberkreisdirektors über wichtige Angelegenheiten Helmstedt, den 27.11.2002

Landkreis Helmstedt

- Kreistag -

gez. Backhaus

Landrat

ABl.-Nr. 47 vom 28.11.2002

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnungen kann jeweils die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 208, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 1,02 EUR

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Oberkreisdirektor Kilian